

# RS OGH 2004/4/8 1R55/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2004

## Norm

- 1.. GBG §§27. 94 Abs1 Z3
- 2.. GBG §31 Abs6
- 3.. ABGB §§1445. 496

## Rechtssatz

- 1.) Die Unterfertigung der, der Einverleibung zugrunde liegenden Vertragsurkunde im eigenen aber auch fremden Namen, ohne dabei auf eine erfolgte Bevollmächtigung ausdrücklich hinzuweisen, stellt, bei ausdrücklicher Bezugnahme auf eine erteilte Vollmacht im Vertragstext, kein Eintragungshindernis dar.
- 2.) Für eine wirksame Bevollmächtigung genügt, dass eine der in§ 31 Abs 6 GBG genannten Alternativen erfüllt ist. Eine Falschbezeichnung einer Gattungsvollmacht als Spezialvollmacht schadet nicht.
- 3.) Willigte der Gläubiger und Universalsukzessor des Pfandschuldners im Kaufvertrag der Löschung der Hypothek ein, so ist die Antragslegitimation des Käufers für die Löschung des Pfandrechtes bereits im Zuge der Vormerkung seines Eigentumsrechtes zu bejahen.

## Entscheidungstexte

- 1 R 55/04m  
Entscheidungstext LG Leoben 08.04.2004 1 R 55/04m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00609:2004:RLE0000006

## Dokumentnummer

JJR\_20040408\_LG00609\_00100R00055\_04M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)